



Wi-2015-208066/4-See

2. November 2020

RICHTLINIE

des Landes Oberösterreich

zur Förderung von

**touristischen Infrastruktureinrichtungen
und
Filmproduktionen mit touristischem OÖ.-Bezug**

für den Zeitraum

1.7.2015 – 31.12.2021

(Infrastruktur-Richtlinie 2015)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| 1. Präambel | 2 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen | 3 |
| 3. Zielsetzungen | 3 |
| 3.1. Regelungsziele | 3 |
| 3.2. Strategieziele | 3 |
| 4. Dokumentenhierarchie | 4 |
| 4.1. Programmdokument(e) | 4 |
| 4.1.1. Mindestinhalte der Programmdokumente | 4 |
| 4.1.2. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente | 4 |
| 5. FörderungswerberInnen | 5 |
| 5.1. Formelle Voraussetzungen | 5 |
| 5.2. Einschränkung des Kreises der FörderungswerberInnen | 5 |
| 6. Förderbare Vorhaben | 5 |
| 7. Förderbare Kosten | 5 |
| 8. Förderungsart | 6 |
| 9. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO und Förderungsintensitäten | 6 |
| 9.1. Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) | 6 |
| 9.2. Investitionsbeihilfen für die Produktion audiovisueller Werke | 6 |
| 9.3. Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen | 6 |
| 10. Antragstellung und Verfahren | 7 |
| 11. Allgemeine Bestimmungen | 9 |
| 12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung | 10 |
| 13. Laufzeit des Förderungsprogrammes | 14 |

1. Präambel

Die Weiterentwicklung und Modernisierung bestehender bzw. die Schaffung neuer touristischer Infrastruktureinrichtungen leistet einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt bzw. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Oberösterreich.

Die Produktion von Filmen mit touristischem Oberösterreich-Bezug leistet infolge der nationalen und internationalen Ausstrahlungen – neben den Wertschöpfungseffekten vor Ort - einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierungsoffensive des Tourismuslandes Oberösterreich und zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt in der Europäischen Union durch Wahrung der regionalen Kulturgüter in Oberösterreich.

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die EU-beihilferechtlich konforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für touristische Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug.

In dem/den auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie abgeleiteten spezifischen Programmdokument(en) werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen detailliert dargestellt. Ein Antrag auf Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug ist ausschließlich auf Basis dieser spezifischen Programmdokumente möglich.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. **Nationale- und EU-Rechtsgrundlagen**

Auf Basis dieser Förderrichtlinie können Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Die in 2.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-minimis-VO) sind daher nur auf Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹ in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO 2014).²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte bzw. Artikel:

- a) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - b) Beihilfen für die Produktion audiovisueller Werke
 - c) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).³

3. Zielsetzungen

3.1. Regelungsziele

Ziel der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ist eine transparente und EU-beihilferechtskonforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für touristische Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug.

3.2. Strategieziele

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen

¹ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen

² ABl. L 187 vom 26.6.2014 iVm Verlängerungs-VO, VO(EU) 2020/972 der EK vom 2. Juli 2020 (Abl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)

³ ABl. L 352 vom 24.12.2013 iVm Verlängerungs-VO, VO(EU) 2020/972 der EK vom 2. Juli 2020 (Abl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)

„Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2022“⁴ festgelegt. Diese Landes-Tourismusstrategie stellt die ausschließliche Grundlage zur Ableitung von Zielsetzungen in den zu erstellenden Programmdokumenten dar.

4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung eines bzw. mehrerer Programmdokumente dar, auf deren Basis der Abschluss konkreter Fördervereinbarungen ermöglicht wird.

4.1. Programmdokument(e)

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich erstellt ein bzw. mehrere Programmdokumente, in welchen die spezifischen Förderschwerpunkte und Modalitäten für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen gemäß der vorliegenden Förderungsrichtlinie detailliert dargestellt sind.

4.1.1. Mindestinhalt der Programmdokumente

Das/Die Programmdokument(e) hat/haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Programmes
- Laufzeit des Programmes
- Festlegung der möglichen FörderungswerberInnen
- Art der förderbaren Vorhaben
- Details zu förderbaren Kosten und Förderhöhe
- Modalitäten der Förderungsabwicklung und widmungsgemäßen Verwendung der geförderten Investitionen
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

4.1.2. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente

Die Erstellung der Programmdokumente obliegt dem für Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten zuständigen Referenten in der OÖ. Landesregierung.

⁴ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

5. FörderungswerberInnen

5.1. Formelle Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein.

Die Erfüllung der formalen Voraussetzungen berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

5.2. Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

6. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Förderrichtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben:

- Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Filmproduktionen aus den Bereichen Experimental-, Dokumentar- und Spielfilm mit touristischem Oberösterreich-Bezug

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche dem Projekt zurechenbaren externen Ausgaben bzw. Aufwendungen, die für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Investitions- bzw. Produktionstätigkeit entstanden sind. Die Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen.

Die konkreten förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind detailliert in den zu erstellenden Programmdokumenten festgelegt.

8. **Förderungsart**

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

9. **Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO und Förderungsintensität**

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in den nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls für Förderungen die eine Beihilfe darstellen.

9.1. **Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Investitionsvorhaben: 7,5 Mio. EUR

Maximale Förderungsintensitäten:

- 20% der förderbaren Kosten bei kleinen Unternehmen
- 10% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen

9.2. **Investitionsbeihilfen für die Produktion audiovisueller Werke**

Anmeldeschwellenwert pro Regelung und Jahr: 50 Mio. EUR

Maximale Förderungsintensität: 50% der förderbaren Kosten

9.3. **Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen**

Anmeldeschwellenwert: 15 Mio. EUR oder Gesamtkosten über 50 Mio. EUR pro Investitionsvorhaben

Maximale Förderungsintensität:

- 80% der förderbaren Kosten bei Beihilfen in Höhe von max. 1 Mio. EUR
- max. die Differenz zwischen förderbaren Kosten und dem voraussichtlichen Betriebsgewinn der Investition

10. Antragstellung und Verfahren

10.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

10.2. Ein Förderungsansuchen hat mindestens folgendes zu enthalten:

- Name und Betriebsgröße des/der FörderungswerberIn
- Ausführliche Beschreibung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens
- Art (z.B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die

Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft vorzulegen.

Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung.

- 10.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage bzw. Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 10.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 8.11. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden („Kumulierung“).
- 11.3. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen nach Projektabschluss für einen von der Förderstelle festgelegten Zeitraum am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 11.4. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort einzusetzen. Es gilt eine mindestens 5 jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 11.5. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 3 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 3-Jahresfrist auf 5 Jahre erstreckt werden.
- 11.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Investitionsvorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in welchem das Investitionsvorhaben abgeschlossen wurde (Projektende), sicher und geordnet aufzubewahren.

- 11.7. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.8. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).
- 11.9. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 11.10. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

- 12.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.
- 12.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- die abwickelnden Institutionen bzw. an die abwickelnden Unternehmen (Anführung auf dem Landesantragsformular und/oder auf der Landeshomepage),
- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

- 12.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 12.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 12.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des

Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

12.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

12.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - o die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - o die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“- Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5

1010 Wien

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen

in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

13. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Richtlinien treten rückwirkend mit 1.7.2015 in Kraft. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 1.7.2015 bis einschließlich 31.12.2021 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar eingebrachten Anträge.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat